

## Förderverein Scharmützelsee-Grundschule e.V.

# Satzung

### Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 19.06.2018

Erläuterungen:

**Registereintragung:**

Die Ersteintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg erfolgte am ..... unter der Nummer VR 13692.

**Gemeinnützigkeit:**

Gemäß Bescheiden des Finanzamts für Körperschaften dient der Verein besonders förderungswürdigen, gemeinnützigen Zwecken (Steuernummer 27/665/55991)

**Satzung:**

Die vorliegende Satzung wurde beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg – Vereinsregister – am ..... eingetragen.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Scharmützelsee-Grundschule e.V.“ Er ist als gemeinnützig anerkannt und unter der Nummer VR 13692 im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, Gerichtsstand ist ebenfalls Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Scharmützelsee-Grundschule, Berlin-Schöneberg, insbesondere durch Initiativen und Maßnahmen zum Lernen von Mitverantwortung und Toleranz.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln aus Beiträgen und Spenden zur Förderung und Unterstützung folgender schulischer Schwerpunkte:
  1. Schulsozialarbeit, wie z.B. Kindercafé, Schulinsel, etc.
  2. Projektinitiativen, wie z.B. Schulzeitung, Feste und Veranstaltungen
  3. Künstlerische Arbeit, wie z.B. Schulhausbemalung, Theater-, Kunst-, Foto- und Musikarbeit,
  4. Umwelt- und Naturschutz, wie z.B. Gestaltung des Außengeländes (Schulhofbegrünung, Grüngruppe),
  5. Projektinitiativen im Bereich „Neue Medien“ einschl. Ausstattung des Computerbereichs,
  6. Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, wie z.B. Sport- AGs
  7. Beschaffung von Sport- und Spielgeräten,
  8. Förderung des sozialen Miteinanders, z.B. des Streitschlichter-Programms „Buddys“,
  9. Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe wie Vorlesetage, Känguru-Wettbewerb usw.,
  10. Außendarstellung der Schule, z.B. Pflege der Website,
  11. Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „*Steuerbegünstigte Zwecke*“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Diese Zwecke werden innerhalb des Fördervereins im Sinne des Steuerrechts

durch ausschließliche und unmittelbare Maßnahmen zur Förderung der Satzungsziele erfüllt.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die dem Vereinszweck dienen will.
2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme gegenüber dem Vorstand.  
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes.
3. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zu regelmäßigen Beitragszahlungen verpflichtet. Sie haben in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht.
3. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens zum Ende des ersten Quartals zu entrichten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilig zu entrichten.
5. Ein geleisteter Beitrag wird beim Erlöschen der Mitgliedschaft nicht erstattet.
6. Die fördernden Mitglieder sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie unterstützen den Verein durch freiwillige Zahlungen sowie in ideeller Hinsicht. Sie besitzen kein Stimmrecht.
7. Die Mitgliedschaft erlischt:
  1. durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt wird.
  2. Bei natürlichen Personen durch Tod; bei juristischen Personen durch Auflösung.
  3. bei Verlassen der Schule, es sei denn, die Mitglieder erklären das Fortbestehen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand.
  4. Ausschluss aus wichtigem Grund bei Zuwiderhandlungen eines Mitglieds gegen die Vereinszwecke. Darüber entscheidet der Vorstand per Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere

dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt.

5. Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich durchzuführen, sie soll im ersten Quartal des Jahres erfolgen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (z.B. Mail, Fax oder Briefpost) 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht (mit Unterschrift) an den Vorstand zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
6. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingehen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
  - b. Entlastung des Vorstandes
  - c. Wahl (ggf. auch Abwahl) des Vorstandes

- d. Wahl der Kassenprüfer/innen
- e. Bestätigung der vom Vorstand bestimmten Beisitzer/innen
- f. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
- g. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
- h. Entscheidung über gestellte Anträge
- i. Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Ziff. 3)
- j. Auflösung des Vereins

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens
  - dem/der ersten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - dem/der zweiten Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des § 26 BGB),
  - dem/der Schatzmeister/in (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Dem erweiterten Vorstand können weiterhin angehören

- Schriftführer/in,
- Beisitzer/in, die bei Bedarf berufen werden können.

2. Jedes der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind dabei an die Vorstandsbeschlüsse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Schriftführer/innen und Beisitzer/innen nehmen an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

## § 8 Kassenprüfung

1. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

2. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer/innen erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Scharmützelsee-Grundschule in Berlin-Schöneberg, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Der Wortlaut der vorstehenden Satzung entspricht der zuletzt dem Vereinsregister eingereichten Satzung und enthält die Änderungen, die in der Mitgliederversammlung vom 19.06.2018 beschlossen wurden.

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

_____ Christin Stoltz	_____ Anne-Katrin Buhr-Bartlakowski	_____ Nicole Helmrath
Erste Vorsitzende	Zweite Vorsitzende	Schatzmeisterin